

# § 18 ARHG Verjährung

ARHG - Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

Eine Auslieferung ist unzulässig, wenn die Verfolgung oder die Vollstreckung nach dem Recht des ersuchenden Staates oder nach österreichischem Recht verjährt ist.

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)